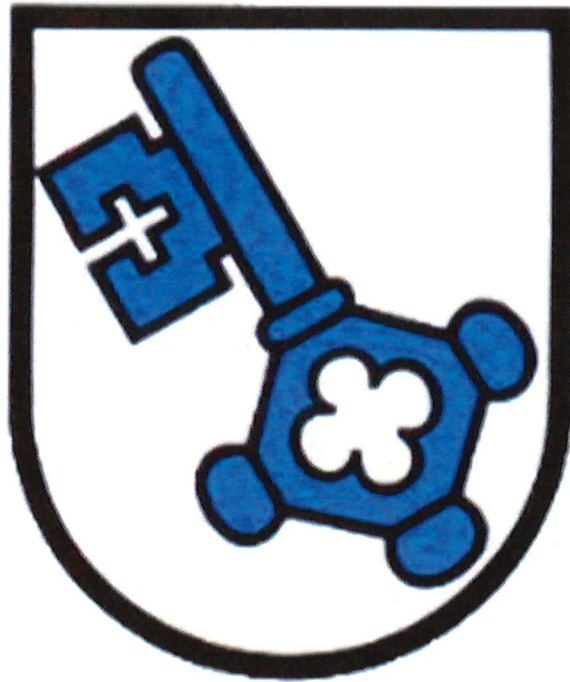


EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN



Organisationsverordnung (OgV) (Legislaturperiode 2026 – 2029)

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 6. Januar 2026
Inkraftsetzung: 1. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

ALLEGMEINE BESTIMMUNGEN	Seite 3
GEMEINDERAT	Seite 3
Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	Seite 3
Einberufung und Verfahren an Sitzungen	Seite 3
Ressorts	Seite 5
KOMMISSIONEN	Seite 6
VERWALTUNG	Seite 6
ZUSTÄNDIGKEIT IM GESCHÄFTSVERKEHR	Seite 7
Allgemeines	Seite 7
Unterschriftsberechtigung	Seite 7
Eingehen von Verpflichtungen	Seite 7
Anweisung zur Zahlung	Seite 7
Erlass von Verfügungen	Seite 7
Berichtswesen	Seite 8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Seite 8
Anhang I - Ressorts	Seite 9
Anhang II - Kommissionen	Seite 11
Anhang III - Abteilungen	Seite 12
Anhang IV - Organigramm	Seite 13
AUFLAGZEUGNIS	Seite 14

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeit der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem Organisationsreglement und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

Art. 4 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzung

Allgemeines

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicher Weise einmal im Monat.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

Einberufung

Art. 6 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

Art. 7 ¹ Die Kommissionen, Verwaltungsabteilungen und Ressortvorsteher reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Montag der Vorwoche bei der Gemeindeschreiberei ein.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

Ratsbüro	Art. 8 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter bilden zusammen das Ratsbüro. ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es - entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3), - bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme (C-Geschäft), zur Absprache (B-Geschäft) oder zur Beschlussfassung (A-Geschäft) unterbreitet wird, - erstellt die Traktandenliste. ³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.
Einladung	Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt in der Geschäftsverwaltung (eGeKo). ² Sie wird den Ratsmitgliedern durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden in der Geschäftsverwaltung (eGeKo) zur Kenntnis gebracht.
Akten	Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnden Geschäften werden in elektronischer Form in der Geschäftsverwaltung (eGeKo) hinterlegt und sind mit persönlichem Zugang einsehbar. ² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.
Teilnahme	Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen zumutbar erscheint. ² Verhinderte teilen der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. ² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.
Leitung der Sitzung	Art. 13 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er - sorgen für einen speditiven Ablauf, - eröffnet und schliesst die Diskussion, - erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist. ² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). ³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
Abstimmungen und Wahlen	Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt. ² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid. ³ Bei Wahlen entscheidet - im ersten Wahlgang das absolute Mehr; - beim zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Protokolle	Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzung ist nicht öffentlich. ² Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter führt das Protokoll nach Art. 68ff 64 OgR. Das Protokoll wird in der Geschäftsverwaltung (eGeKo) in elektronischer Form hinterlegt. ³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Insbesondere dürfen aus der Geschäftsverwaltung (eGeKo) keine Protokolle ausgedruckt oder auf einem privaten Rechner abgespeichert werden.
Bekanntmachung von Beschlüssen	Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge. ² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.
Information der Öffentlichkeit	Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind. ² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter die Information.
Ergänzende Vorschriften	Art. 19 ¹ Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines	Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht mindestens einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor. ² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten. ³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.
Die einzelnen Ressorts	Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts: a) Präsidiales I Finanzen b) Bildung I Liegenschaften c) Bau und Planung I Betriebe d) Soziales I Kultur und Freizeit e) Öffentliche Sicherheit I Volkswirtschaft
Zuweisung	Art. 22 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort «Präsidiales I Finanzen» vor. ² Der Gemeinderat wählt die Vize-Gemeindepräsidentin oder den Vize-Gemeindepräsident. ³ Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip. ⁴ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher. ⁵ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.
Aufgaben	Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus dem Anhang I.
Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen	Art. 24 ¹ Für jedes Ressort übernimmt die Gemeindeverwaltung (Verwaltungsabteilung Art. 33 OgV) die administrativen Arbeiten. ² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet. ³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. ² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang II.
Nichtständige Kommissionen	Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen. ² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.
Einsetzung	Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt. ² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. Gemeindegesetz) bleiben vorbehalten.
Konstituierung	Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
Sekretariat	Art. 29 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst. ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
Information	Art. 30 ¹ Die Kommissionen stellen der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu. ² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.
Verfahren	Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

Verwaltung

Grundsätze	Art. 32 ¹ Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
Organisation	Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert: a) Gemeindeschreiberei b) Finanzverwaltung ² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang III geregelt
Leitung	Art. 34 Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.
Unterstellungsverhältnis	Art. 35 Die Abteilungen unterstehen der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter. ² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Organigramm.
------------------------	---

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 38 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 39 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- und Budgetkredite verfügt. ² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.
Kreditkontrolle	Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen. d) veranlasst, dass beim zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 42 ¹ Die Rechnungen werden durch die zuständige Person (Besteller) geprüft und visiert. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt.
Anweisung	Art. 43 Der Ressortvorsteher Finanzen weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 42 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 44 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.
--------------------	--

Berichtswesen

Periodische
Berichterstat-
tung

Art. 46 1 Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).

3 Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bestimmen, in welcher Abständen ihnen nach Art. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 47 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 48 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Organisationsverordnung vom 11. Januar 2022.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 6. Januar 2026.

Walliswil bei Wangen, 06.01.2026

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN
Der Gemeinderat

Der Präsident:

Alain Greub

Die Sekretärin:

Marina Bösiger

Anhang I – Ressorts

Namentliche Zuteilung der Ressorts und deren Stellvertretung

Ressort	Ressortinhaber	Stellvertretung durch
Präsidiales I Finanzen	Alain Greub	Rudolf Haas
Bildung I Liegenschaften	Rudolf Haas	Stephanie Kopp
Soziales I Kultur und Freizeit	Stephanie Kopp Wintenberger	Marc Huggenberger
Bau und Planung I Betriebe	Marc Huggenberger	Martin Wyssen
Öffentliche Sicherheit I Volkswirtschaft	Martin Wyssen	Alain Greub

Aufgabenbereiche der Ressorts

Ressort	Aufgabenbereiche
Präsidiales I Finanzen	- Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben - Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie der Einhaltung der Fristen - Präsentation der Gemeinde und Information der Öffentlichkeit - Administrative Führung des Personals - Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden - Durchführung von Wahlen und Abstimmungen - Weitere Geschäfte, die nicht einem anderen Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind - Rechnungswesen - Budget, Jahresrechnung und Finanzplanung - Versicherungswesen - Steuerwesen
Bildung I Liegenschaften	- Strategische Führung des Bildungswesens (Einsatz in der Bildungskommission der Gemeinde Wangen an der Aare) - strategische Führung der Liegenschaftsbewirtschaftung (inkl. Unterhalt)
Soziales I Kultur und Freizeit	- Soziales (Einsatz in der Sozialbehörde der Regionalen Sozialdienste Niederbipp) - Jugend (Jungbürgerfeier mit Wangen a.A.) - Alter - Kultur - Vereine

	• Familienergänzende Kinderbetreuung • Einbürgerungen
Bau und Planung I Betriebe	• Bauwesen • Führung und Koordination Ortsplanung • Wasserversorgung • Abwasser- und Abfallentsorgung • Öffentlicher Verkehr / Strassen • Vermessungswerk • Öffentliche Anlagen • Hydranten • Öffentliche Beleuchtung • Umwelt- und Naturschutz • Öffentliche Gewässer
Öffentliche Sicherheit I Volkswirtschaft	• Feuerwehr (Einsatz in der Feuerwehrkommission Wangen an der Aare) • Zivilschutz • Militär • Volkswirtschaft

Zugeteilte ständige Kommissionen und Verwaltungsabteilungen

Ressort	Zugeteilte Kommission	Verwaltungsabteilung
Präsidiales I Finanzen	Wahl- und Abstimmungsausschuss	Gemeindeschreiberei
Bildung I Liegenschaften	Keine	Gemeindeschreiberei
Soziales I Kultur und Freizeit	Keine	Gemeindeschreiberei
Bau und Planung I Betriebe	keine	Gemeindeschreiberei
Öffentliche Sicherheit I Volkswirtschaft	Keine	Gemeindeschreiberei

Anhang II – Kommissionen

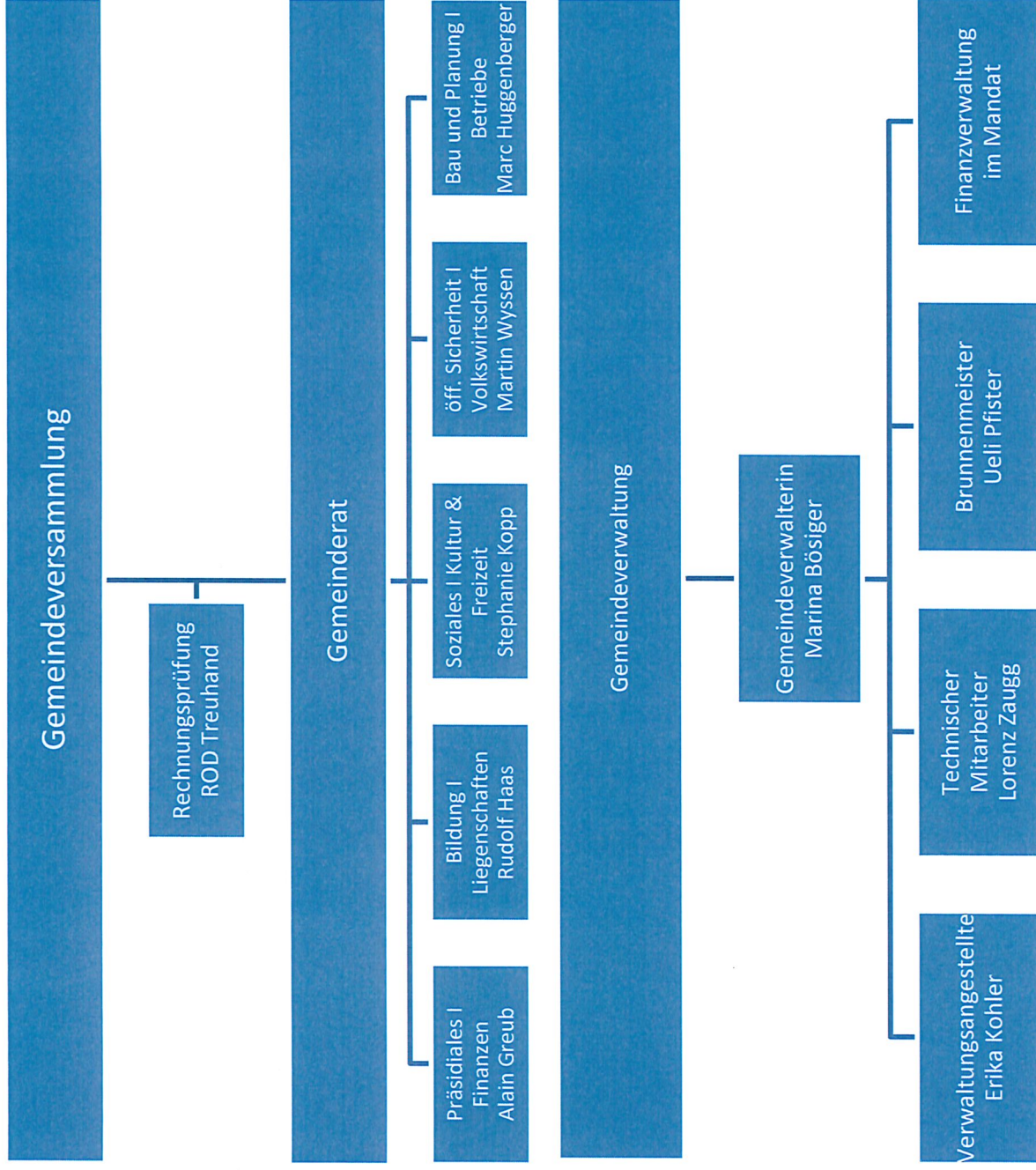
Wahl- und Abstimmungsausschuss	
Anzahl Mitglieder	3 - 6
Mitglied von Amtes wegen	Gemeindepräsident
Vorsitz / Stellvertretung	Alain Greub
Sekretariat	Marina Bösiger
Aufgaben	Ausmittlung Wahlergebnisse

Anhang III – Verwaltungsabteilungen

Gemeindeschreiberei	
Aufgaben	gemäss Pflichtenheft Gemeindeverwalterin
Leitung	Marina Bösiger
Zuständig	Marina Bösiger
Stellvertretung	-
Verfügbungsbefugnisse	gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung
Ausgabenbefugnisse	im Rahmen des genehmigten Budgets
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	• Verwaltungspersonal • Technischer Mitarbeiter, Abwart und Reinigungspersonal • Brunnenmeister • Lernende

Finanzverwaltung	
Aufgaben	gemäss Pflichtenheft / Mandatsvertrag
Leitung	Marina Bösiger
Zuständig	Andreas Fankhauser
Stellvertretung	Marina Bösiger
Verfügbungsbefugnisse	gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung
Ausgabenbefugnisse	Im Rahmen des genehmigten Budgets
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	• keine

Anhang IV – Organigramm

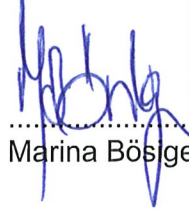


Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung dieser Organisationsverordnung wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 3 vom 15. Januar 2026 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Walliswil bei Wangen, 23. Februar 2026

Die Gemeindeverwalterin:



.....
Marina Bösiger